

## Wichtige Punkte der Abrechnungsrichtlinien

Für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6-15 des Bundes-Sportfördergesetzes 2017 (BSFG 2017).

### 1. Leistungs-/Förderzeitraum

Der Leistungszeitraum hat laut aktuellem Stand grundsätzlich im Förderzeitraum zu liegen. Er entspricht derzeit einem Kalenderjahr und läuft demnach vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Das Rechnungsdatum und das Zahlungsdatum müssen in diesem Zeitraum liegen. Belege, die nach diesem Datum in der Landesgeschäftsstelle der SPORTUNION Oberösterreich eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei einigen Projekten gibt es einen gesonderten Abrechnungszeitraum, dieser wird gesondert mitgeteilt.

3. Beim Materialien-Ankauf werden **auf den Verein lautende Originalrechnungen** benötigt. Diese sind mit **Vereinsstempel** und **Unterschrift** zu bestätigen. Falls bei Online-Bestellung keine Originalrechnung per Post übermittelt wird, ist diese im Original nachzufordern. **Nur bei Online Shops**, welche Rechnungen nur noch auf elektronischem Weg versenden, ist folgendes auf dem Ausdruck zu vermerken und mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen: *„Hiermit wird bestätigt, dass dieser Beleg bei keinem anderen Förderungsgeber zur Abrechnung vorgelegt und nicht durch Dritte übernommen wird/ wurde.“* Teilentwertungen von Rechnungen sind möglich.

4. Bei der Bezahlung einer Rechnung mittels **Zahlschein** werden die Kopie des **Zahlscheins** und/oder die Kopie des **Kontoauszugs** benötigt.

5. Bei **Online-Banking** sind eine **Auftrags-/Buchungsbestätigung** und die Kopie des **Kontoauszugs** vorzulegen. (**Name und IBAN von Auftraggeber und Empfänger muss klar ersichtlich sein und zugeordnet werden können**)

**Der Nachweis des Zahlungsflusses ist bis zum Letztverbraucher lückenlos zu erbringen!!!**

*Sonderfall:* Bei **Amazon-Rechnungen** wird zusätzlich die **Bestellübersicht** aus dem Amazon- Online-Portal benötigt.

6. Bei **Barzahlungen** muss die **Rechnung** den Vermerk „Betrag bar erhalten“ beinhalten und von der Firma gestempelt und unterschrieben sein. Außerdem ist sicherzustellen, dass der entsprechende Beleg im **Kassabuch** des Vereins verbucht ist und eine Kopie der Abrechnung beigelegt wird.

7. Bei **Barzahlung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung (PRAE)** ist sicherzustellen, dass der entsprechende Beleg im **Kassabuch** des Vereins verbucht ist und eine Kopie der Abrechnung beigelegt wird. (**Es werden Überweisungen bevorzugt!!**)

8. Die **Konto-Verbindung des Vereins**, auf welche die jeweilige Förderung zur Auszahlung gelangt, muss unbedingt mit der IBAN übereinstimmen, von der etwaige Zahlungen erfolgt sind.

### 9. Was wird nicht gefördert?

Alkoholische Getränke und Rauchwaren, Trinkgelder, Geschenke, Aufschließungskosten, bei Materialien zB.: CD Player, CDs, Bücher

Sollten Sie weitere Fragen haben steht Ihnen gerne Kathrin Kastner zur Verfügung.

[Kathrin.kastner@sportunionooe.at](mailto:Kathrin.kastner@sportunionooe.at)

0732/ 77 78 54 - 11